



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 72

DVR: 0649856

Dem

GZ 114.117/5-I/D/14/94

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Sachbearbeiterin:

PEISCHL

Klappe/DW: 4787

1017 Wien

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.108-2a/1981, zur gefälligen Kenntnis. 25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle); Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
ZP	-GE/19
Datum:	1 6. MAI 1994
Verteilt	20. Mai 1994

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 23. März 1994, GZ 170.018/2-I/7/94, übermittelten Entwurf einer 16. KFG-Novelle Stellung wie folgt:

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 5 lit. g neu):

Nach den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 5 lit. g dazu dienen, in Fällen, in denen in Krankenanstalten eine Anwesenheitsbereitschaft von Ärzten nicht möglich ist, sondern Rufbereitschaft besteht, diesen in Notfällen einen raschen Einsatz zu ermöglichen.

Dazu ist festzuhalten, daß nach den Bestimmungen des Bundesgrundgesetz-Krankenanstaltengesetzes bzw. in Ausführung dessen nach den Landeskrankenanstaltengesetzen der ärztliche Dienst in Krankenanstalten so eingerichtet sein muß, daß ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort zu erreichen ist. Sofortige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe setzt jedenfalls die Anwesenheit des diensthabenden Arztes in der Krankenanstalt voraus. Sofortige Hilfe ist nämlich nur dann möglich, wenn sich der Arzt, der diese leisten soll, bereits im Anstaltsbereich befindet, ohne erst mehr

- 2 -

oder weniger lange Wegstrecken zurücklegen zu müssen. Auch nach der Judikatur des VwGH entspricht ärztliche Hilfe, die erst durch Postfunk in die Krankenanstalt herbeigerufen werden muß, nicht dem Gesetz (Erk. vom 25.4.1988, Zl. 88/18/0035).

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz spricht sich daher dafür aus, die angeführte Bestimmung, die das Bestehen eines gesetzwidrigen Zustandes voraussetzt, entfallen zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Mai 1994
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkelbauer